Cop. 34 (1411–1424)

[illegible] Ohaus Lyn [illegible] herr-
lichen [illegible] Ohaus Lyn [illegible] herr-
lichen Kinder [illegible] zu Kamenz [illegible] Prot.
[illegible] [illegible] und [illegible] zinsbar [illegible]
alle andern Leute [illegible], [illegible], [illegible],
[illegible] und [illegible], [illegible] die [illegible]
Dörfer und [illegible],

Item: Ottwin v. Ponnau, Ritter, Amtm.
zu Moritzburg und Radeberg, [illegible] Lorenz
Römisch Obrist-Feldzeugmeister
starben 1486 Montag n. Martini.

Fr. 16 Anna v. Kamenz d. Jüngere Frau,
Herrn Günther von Maltzahn Herrn auf
Sandisch etc. Gemahl bekennt, daß sie der
Jüngeren [illegible] Klauken von Lasbeck
gehörig Herrn Heinrich von Walde
[illegible] [illegible] gehörige Hälfte, gebräuchl.
Falle Herrn des nächsten Agnaten Lehn
Rechtens zu mit Lehn gehörig sein,
sofern ihr Herr Ernst s. Gem. der Forderung 1000 fl. [illegible] geb. falle, daß sie
Dr. Jüngeren Klauken und Hermann Lasbeck
[illegible] Lasb. Lt. Losschreibung, die Ihnen
Kamenz [illegible] forth übergeben sei.
Anna Kamenz [illegible] zu Ablösung dieser
1000 fl. samt Zubehör [illegible] Lehen
v. Klauken [illegible] Herrn [illegible] v. Dürrgoy von
Lgabitz, Inhaber der Herrsch. v. Moritzburg
v. gibt, Herrn Hz. v. Sachsen Vollmacht
[illegible] zur Empfangnahme der
Gelder etc. usw.

Datum n. N. Lauban 1479.

Siegel d. Anna Kamenz
Siegel d. Herrsch. v. Moritzburg.

Fr. 22² Albr. v. d. Aue zu Lichtenhain bekennt,
daß wir mit zu dem Lehngute [illegible]
Herrn Heinrich Herrn von Maltzahn
gemahlin Herrn Margaretha v. Kamenz
mit Lehen, [illegible] Herrn Lorenz Lunde und
Nutz eingetan und bürgen sind, mit unsern
Blutt- Muskeln gelten und [illegible] sind
und Herrn und [illegible] und zwischen sie
Lehn [illegible] haben, Also daß derselben
Herrn Ehe und [illegible] weiter und [illegible]
Kinder zu gewinnen [illegible] Ehe [illegible]
und ob sie gestorben wären, daß wir [illegible]
Lehen und weiter zu leihen, als Recht
ist daß mit Herrn wären, wir Lehen
und weiter da genug Forderung [illegible]
sicht und [illegible] Lande Recht Herrn und
Jungen und weiter und [illegible] Herrn Klauken
[illegible] und [illegible] Herrn Lorenz Lunde
[illegible] und [illegible] wie [illegible] Alb-
recht und gebührlichst wegen, und wenn
er das nicht [illegible] weiter nach Recht [illegible] wären
wünschen. Desgleichen wir [illegible] für Jungen
und [illegible] Gelassen und [illegible] sicht, daß
recht und gleichen wie wir [illegible] Herrn
[illegible] Lehnen [illegible] Herrn Klauken
[illegible] Jahren. Act. ann. crastino (1424)

[illegible] Fr. 22² Herr Forderung, [illegible] Herrn
der Albr. v. d. Aue zu Lichtenhain
[illegible] und [illegible] Herrn Lorenz Lunde
[illegible] Herrn Heinrich [illegible] Herrn
[illegible] und [illegible] und [illegible] und
[illegible] und Herrn und [illegible] und